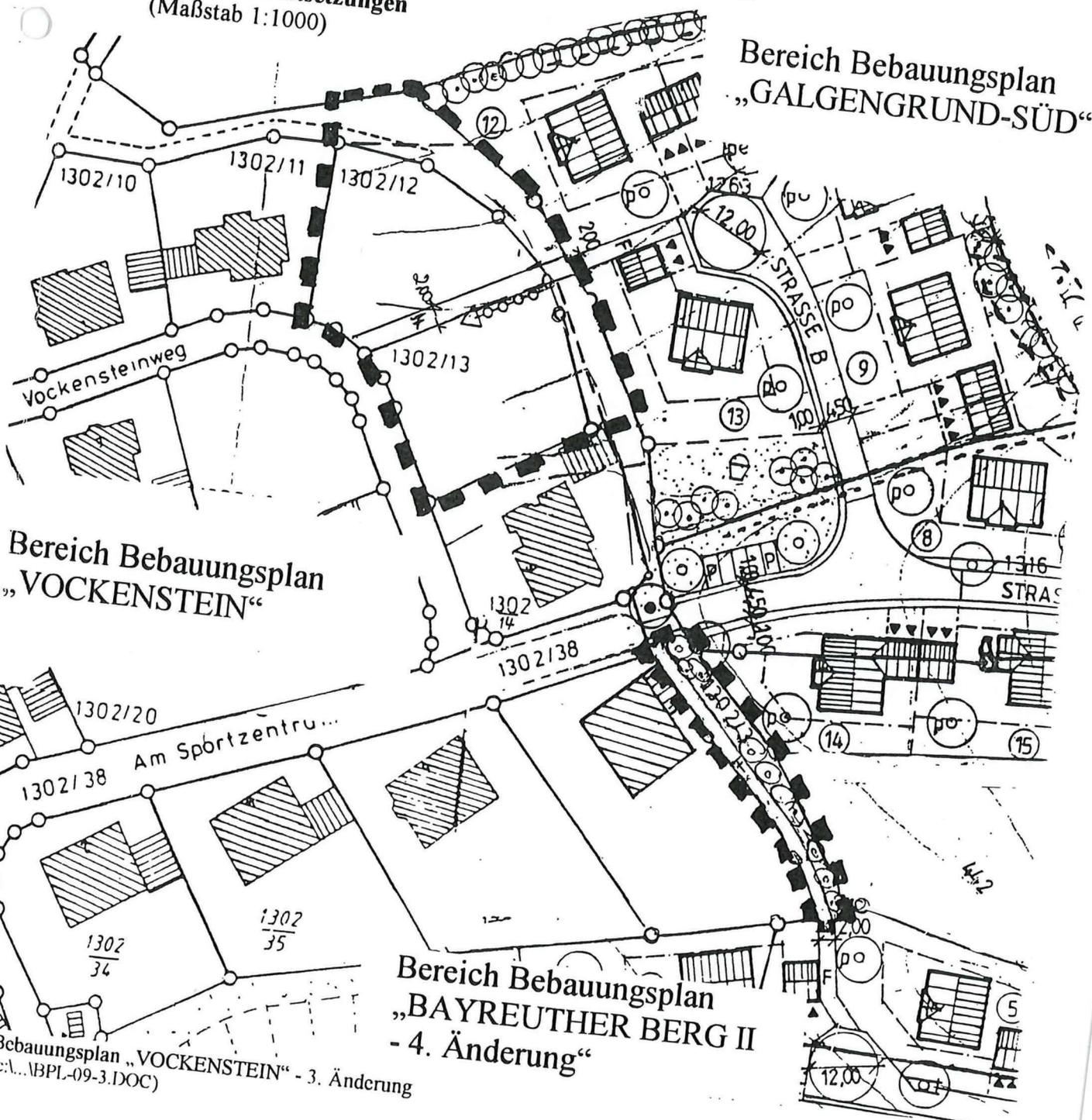


3. Änderung des Bebauungsplans „VOCKENSTEIN“, Pottenstein bzgl. der Anbindung des Baugebietes „Galgengrund-Süd“ nach § 13 BauGB

Teil I Festsetzungen - Begründung

Zeichnerische Festsetzungen
(Maßstab 1:1000)

Bereich Bebauungsplan
„GALGENGRUND-SÜD“



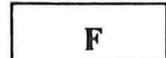
Bereich Bebauungsplan
„VOCKENSTEIN“

Bereich Bebauungsplan
„BAYREUTHER BERG II
- 4. Änderung“

Bebauungsplan „VOCKENSTEIN“ - 3. Änderung
(c:\...ABPL-09-3.DOC)

Textliche Festsetzungen:

Legende:

-  = räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung
-  = Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen
-  = öffentliche Verkehrsfläche - Straße
-  = öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg

Begründung:

Der Bebauungsplan „VOCKENSTEIN“, Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, wurde am 27.02.1980 rechtsverbindlich.

Durch den Stadtrat der Stadt Pottenstein wurde in der Sitzung am 12.01.1998 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Galgengrund-Süd“ und die 4. Änderung des Bebauungsplans „Bayreuther Berg II“, jeweils Pottenstein, beschlossen. Zur Sicherstellung der Erschließung des Neubaugebietes sowie deren fußgängerischen Anbindung an die bestehenden Baugebiete sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „VOCKENSTEIN“ folgende Änderungen notwendig:

- a) Zwischen dem „Vockensteinweg“ und der „Straße B“ im Baugebiet „Galgengrund-Süd“ ist ein Fußweg von 2 m Breite zur Aufnahme der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung vorzusehen. Der im Baugebiet „Galgengrund-Süd“ begonnene und angedeutete Fußweg ist zwischen den Grundstücken FINrn. 1302/12 und 1302/13 jeweils der Gemarkung Pottenstein fortzuführen. Der Zuschnitt der beiden Grundstücke ist entsprechend anzupassen.
- b) Von dem Übergang der Straße „Am Sportzentrum“ in die „Straße A“ im Baugebiet „Galgengrund-Süd“ zu dem Wendehammer bei der Erschließungsstraße im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Bayreuther Berg II“ ist ebenfalls ein Fußweg vorgesehen, der Bebauungsplan „VOCKENSTEIN“ ist entsprechend zu ändern.

Teil II Verfahrensschritte

1. Verfahrenseinleitung

Durch den Stadtrat der Stadt Pottenstein wurde in der Sitzung am 12.01.1998 die ange-regt und in der Sitzung am 10.02.1998 die Durchführung der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (1998) beschlossen.

Pottenstein, den 11.02.1998



Prunisch
Bauernschmitt, 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der durch die Änderungen und Ergänzungen betroffenen Bürger (§ 13 Nr. 2 BauGB)

Die Beteiligung der durch die Änderung und Ergänzung betroffenen Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „VOCKENSTEIN“ wurde in der Zeit vom 23.02.1998 bis einschließlich 27.03.1998 im Rathaus der Stadt Pottenstein, im Zimmer Nr. 16, während den Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch Bekanntmachung im amtlichen Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein Nr. 02/1998 vom 13.02.1998 auf Seite 4 hingewiesen.

3. Beteiligung der durch die Änderungen und Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange (§ 13 Nr. 3 BauGB)

Durch die Stadt Pottenstein wurde

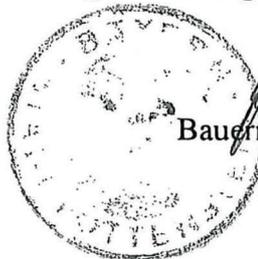
- das Landratsamt Bayreuth, Postfach 10 07 55, 95407 Bayreuth,
- das Wasserwirtschaftsamt Bayreuth, Wilhelminenstr. 2, 95444 Bayreuth und
- das Energieversorgungsunternehmen Franz Eichenmüller, Franz-Wittmann-Gasse 1, 91278 Pottenstein

als Träger öffentlicher Belange gehört.

4. Satzungserhebung

Der Stadtrat der Stadt Pottenstein hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange gewürdigt und mit Beschluß vom 25. Mai 1998 diese 3. Änderung des Bebauungsplans „VOCKENSTEIN“ gemäß § 10 BauGB und Art. 98 Bayer. Bauordnung als Satzung beschlossen.

Pottenstein, den 03. Juni 1998



Prunisch
Bauernschmitt, 1. Bürgermeister

5. Inkrafttreten

Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplans „VOCKENSTEIN“ ist am 30. Juli 1998 ortsüblich durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein Nr. 08/1998 vom 30. Juli 1998 auf Seite 7 bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Bebauungsplans „VOCKENSTEIN“ gemäß § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich

Pottenstein, den 30. Juli 1998



[Handwritten signature]
Bauernschmitt, 1. Bürgermeister